



Gemeinde
Birmensdorf

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung

Gestützt auf Art 5 der Abfallverordnung (AV), Beschluss Gemeindeversammlung vom 21.11.1997, erlässt der Gemeinderat folgende Vollziehungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Abfuhr gemäss Art 6 Abs 1 AV ist für das ganze Gemeindegebiet gültig.

Gültigkeit

Abgelegene Liegenschaften kann der Gesundheitsvorstand von Sammeldiensten ausnehmen und deren Eigentümer oder Benützer verpflichten, Kehricht und Sperrgut in das vom Sammeldienst erfasste Gebiet bzw. an die nächste vom Kehrichtwagen befahrene Strasse zu bringen.

Art. 2

Verantwortliche Administrativstelle für die Umsetzung der Abfallwirtschaft in der Gemeinde ist das Gesundheitssekretariat.

Zuständigkeit

Art. 3

Hauskehricht und Sperrgut sind dem vertraglichen von der Gemeinde beauftragten Abfuhrdienst im Rahmen der in Art 4 ff festgesetzten Annahmebedingungen mitzugeben oder direkt bei einer Kehrichtverbrennungsanlage abzugeben.

Kehrichtabfuhr

Art. 4

Die Ablagerung von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund, insbesondere Auffüllungen mit Aushub und Abbruchmaterial, bedarf einer kantonalen Bewilligung gemäss § 25 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974. Diesbezügliche Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

Ablagerungsplätze
Kompostierung

Die Kompostierung pflanzlicher Abfälle ist ohne Bewilligung zulässig. Sie darf jedoch zu keiner Belästigung durch Geruch oder Ungeziefer und zu keiner Verunreinigung von Gewässern führen (Art 14 Gewässerschutzgesetz).

Abraumdeponien in Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben müssen

diesen Anforderungen ebenfalls entsprechen.

Eigene Kompostierung gibt keinen Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Gebühren.

II. Abfuhr: Hauskehricht, Kompostierbare Abfälle (Grüngut), Sperrgut

Art. 5

Die Abfuhrtage und Sammeltouren werden vom Gesundheitsvorstand festgelegt und im Abfallkalender sowie im Gemeindemitteilungsblatt publiziert.

Abfuhrtage und
Sammeltouren

An Feiertagen und arbeitsfreien Tagen ausfallende Touren werden gemäss Ankündigung im Gemeindemitteilungsblatt nachgeholt.

Art. 6

Wo keine Container vorgeschrieben sind, darf der Kehrichtanfall in der Regel pro Abfuhr im Maximum 400 lt. betragen.

Zulässige Abfall-
mengen

Art. 7

Den ordentlichen Abfuhrarten dürfen mitgegeben werden:

Abfuhrarten

a) Hauskehricht

Unter Hauskehricht fallen brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.

Der Hauskehricht ist in den offiziellen Kehrichtsäcken, die auch in dafür bestimmten Siedlungs-Containern deponiert werden können, bereitzustellen.

b) Grüngut (Garten- und Rüstabfälle)

Unter Grüngut fallen pflanzliche Abfälle aus Küchen, Garten und Grünflächen.

Kompostierbare Wertstoffe, aus Garten und Küchen (nur Rüstabfälle), sind in reissfesten Papiersäcken, offenen Plastikeimern (ohne seitliche Lochung), gebündelt oder in gekennzeichneten

und anerkannten Containern bereitzustellen. Gebündelter Gartenabraum darf die Länge von 220 cm nicht übersteigen. Er ist häckselbar bereitzustellen und darf in der Regel das Gewicht von 20 kg je Bündel nicht übersteigen.

- c) Sperrgut (Abmessungen über 80 x 60 x 50 cm, max. Länge 220 cm)

Zum Sperrgut gehören brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle, welche wegen ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passen.

Brennbares Sperrgut (auch Grobgut) bis rund 20 kg, wie Holzmöbel, Hausrat usw. ist separat oder in Gebinden am Abfuhrtag bereitzustellen und mit einer offiziellen Sperrgutmarke zu versehen (die metallenen Teile und andere nicht brennbare Materialien sind vom Sperrgut zu trennen).

- d) Separatabfälle (Separat zu sammelnde Abfälle)

Unter Separatabfälle fallen:

- Papier/Karton
- Verpackungsglas
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
- Mineral- und Speiseöl
- Pneus
- Tierkadaver/Metzgereiabfälle
- Elektrogeräte
- Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
- Textilien
- Batterien/Akkumulatoren
- Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen
- Gifte
- Medikamente
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
- Fotochemikalien

Diese Abfälle sind zur Wiederverwertung ausschliesslich den Sondersammlungen zuzuführen.

Die Ablieferungsorte, Sammeldaten und Sammelstellen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

- e) Betriebskehricht

Brennbare Betriebsabfälle sind entweder in den offiziellen Kehrichtsäcken (die auch in dafür bestimmten Containern deponiert werden können) oder lose im Gewerbe-Container mit dem offiziellen "Container-Bündel" bereitzustellen.

Feiner (staubbildender) Betriebsabfall, wie z.B. Späne, Sägemehl etc., darf nicht lose in Container deponiert werden. Er ist entweder in die offiziellen Kehrichtsäcke oder in andere Säcke abzufüllen.

f) Bauabfälle

Unter Bauabfälle fallen alle von Baustellen stammenden Abfälle.

Als Bauabfall gelten:

Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

Art. 8

Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen

- Separatabfälle nach Art 7d
- Bauabfälle
- Erde und Steine
- Eis und Schnee
- Explosionsstoffe
- Chemikalien

Ausschluss von
der Abfuhr

Der Gesundheitsvorstand ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung zu verlangen oder einzuschränken. Auskunft erteilt das Gesundheitssekretariat.

Art. 9

Die Kehrrichtgefässe sind an den Sammeltagen vor 07.00 Uhr auf dem Kehrrichtsammelplatz oder an der Strasse bereitzustellen. Die Bereitstellung am Vorabend ist auf öffentlichem Trottoir und Strasse verboten. Trottoire, Wege und Hauszufahrten dürfen nicht versperrt werden. Bei Neubauten und Umbauten werden die Kehrrichtsammelplätze im Baubewilligungs-Verfahren von der Baupolizei nach Rücksprache mit dem Abfuhrunternehmer festgesetzt.

Bereitstellung der
Kehrrichtge
fässe

Für bestehende Liegenschaften sowie bei Strassenarbeiten kann der Gemeinderat zur Vermeidung von Missständen zentrale Kehrrichtsammelplätze vorschreiben.

Art. 10

- a) Für die ordentliche Kehrrichtabfuhr sind nur die behördlich anerkannten Container bis 800 lt. Inhalt und die offiziellen gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcke bis maximal 110 lt. bzw. 20 kg Inhalt zugelassen.

Kehrrichtgefässe

Gebinde, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind vom Abfuhrunternehmer mit entsprechendem Hinweis nicht abzuführen.

- b) Die offiziellen Kehrrichtsäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt am Abfuhrtag (vor 07.00 Uhr) auf dem Kehrrichtsammelplatz

oder am Strassenrand bereitgestellt werden. Dies gilt auch für Kehrriechtsäcke in Siedlungs-Containern, welche ebenfalls am Tag der Abfuhr (vor 07.00 Uhr) ohne losen Kehrriecht auf dem Kehrriichtsammelplatz unverschlossen bereit zu stellen sind.

- c) Die Siedlungs- und Gewerbe-Container sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

Für den Betriebskehrriecht und die Grünabfuhr bestimmte Container sind zudem gegen aussen mit gut lesbarer Schrift (z.B. Firmenname, Gewerbebetriebe Haus Nr., Grüngut) zu kennzeichnen.

- d) Der Gewerbe-Container ist am Abfuhrtag (vor 07.00 Uhr) mit einem offiziellen "Container-Bändel" (mit Firmenstempel) zu versehen und unverschlossen auf dem Kehrriichtsammelplatz bereitzustellen.

Gewerbe-Container ohne gültigen "Container-Bändel" sind vom Abfuhrunternehmer nicht abzuführen.

- e) Der Container darf nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch vollständig geschlossen werden kann.

Der Abfuhrunternehmer hat die Leerungen von Containern, die trotz Mahnung - wiederholt überfüllt, ohne die erforderlichen Kehrriichtsäcke gefüllt oder mit losem Kehrriecht versehen sind - vorübergehend einzustellen.

Art. 11

Siedlungs- oder Gewerbe-Container sind obligatorisch:

Container-
Obligatorium

- a) für Mehrfamilienhäuser mit 5 und mehr Wohnungen und für alle Haushaltungen, deren Kehrriichtanfall pro Abfuhr in der Regel 400 lt. übersteigt.
- b) für Überbauungen, bei denen die Zufahrt zu den einzelnen Häusern durch das Baukonzept erschwert oder verunmöglicht ist. Die Entsorgung kann über einen zentralen Container-Sammelplatz verlangt werden.
- c) für Geschäfte, gewerbliche und industrielle Betriebe, Fabriken, Gastbetriebe, Heime und Anstalten (ausgenommen sind Kleinbetriebe, deren Kehrriichtabfuhrmenge regelmässig weniger als 400 lt. je Abfuhr beträgt).

Für die Kehrrichtabfuhr in Containern ist folgendes zu beachten:

Siedlungs-Container (bei Wohnüberbauungen)

In den Siedlungs-Containern dürfen nur die offiziellen Kehrriechtsäcke deponiert werden. Für diese Abfuhr ist kein "Container-Bündel" erforderlich.

Gewerbe-Container (bei Betrieben)

In den Gewerbe-Containern darf nur Betriebsabfall in Gebinden, in loser oder gepresster Form deponiert werden.

Gewerbe-Container sind dem Gesundheitssekretariat zu melden, ebenso Gewerbe-Container mit mechanisch gepresstem Inhalt.

Art. 12

Die Anschaffung der vorgeschriebenen Kehrriechtsäcke, Plastikeimer und Container ist Sache der Haushaltungen, der Grundeigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

Anschaffung der Gefässe

IV. Gebühren und Rechnungstellung

Art. 13

Jeder Haushalt, Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb ist bezüglich der Grundgebühr gebührenpflichtig.

Grundsatz

Über die Berechnung und die Festsetzung der Gebühren (Grundgebühr, Sackgebühr, Gebühr für Sperrgutmarken, Containerbündel und Gebühren der Abfallhalle) beschliesst der Gemeinderat jährlich nach den Grundsätzen nach Art 10 und 11 der Abfallverordnung.

Art. 14

Die Grundgebühr für Haushaltungen, Landwirtschaftsbetriebe und Gewerbebetriebe wird jährlich vom verantwortlichen Grundeigentümer vollumfänglich erhoben. Die Erhebung einer Akontozahlung bleibt vorbehalten.

Erhebung der Grundgebühr

Zahlungspflichtig ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund-/Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 15

Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

Änderung Vollziehungsverordnung

Art. 16

Anregungen und Beanstandungen hinsichtlich der Abfallbeseitigung sind schriftlich an das Gesundheitssekretariat zu richten.

Beanstandungen

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Vollziehungsverordnung tritt am 26.2.1998 in Kraft. Sie ersetzt das Abfallreglement vom 1. Januar 1991.

Inkrafttreten